

Gemeinde Gudow

Der Bürgermeister der Gemeinde Gudow

Niederschrift

über die Sitzung der Gemeindevertretung Gudow am Dienstag, den 28.06.2011;
Landhaus Hartz, Kaiserberg 1 in 23899 Gudow

Beginn: 19:30 Uhr

Ende: 21:34 Uhr

Anwesend waren:

Vorsitzender/Bürgermeister

Laubach, Dr. Eberhard

Gemeindevertreterin

Büschking, Gabriele

Gemeindevertreter

Burmeister, Thorsten

Goebel, Horst

Holst, Jürgen

Meike, Hans-Jürgen

Meyer, Peter

Möllmann, Lübbert

Rakowski, Uwe

ab 20:12 Uhr

wählbarer Bürger

Roß, Siegfried

Schriftführerin

Edler, Claudia

Gäste

Meins

Bau- und Stadtplanungs-Kontor

Abwesend waren:

Gemeindevertreterin

Baginski, Angelika

entschuldigt

von Bülow, Ilisabe

entschuldigt

Gemeindevertreter

Sohns, Heinz

entschuldigt

Strutz, Rene

entschuldigt

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil

- 1) Eröffnung der Sitzung, Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Einladung, der Anwesenheit und der Beschlussfähigkeit
- 2) Bericht aus nichtöffentlicher Sitzung vom 21.03.11
- 3) Niederschrift der Sitzung vom 21.03.11
- 4) Einwohnerfragestunde
- 5) Bericht des Bürgermeisters
- 6) Bebauungsplan Nr. 12- "Schmiedekaten": Aufhebungsbeschluss des Aufstellungsbeschlusses v. 21.04.08 und Aufstellungsbeschluss
- 7) Beratung und Beschlussfassung über die Gebührenerhöhung in der Kinderkrippe
- 8) Beratung und Beschlussfassung über die Änderung der Satzung für die Kindertagesstätte "Zwergenstübchen" der Gemeinde Gudow vom 22.07.10
- 9) Beratung und Beschlussfassung über die Neufassung der Gebührensatzung für die Feuerwehr
- 10) Beratung und Beschlussfassung zur Teilsanierung des Leitungsnetzes der Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung im Bereich des Segelhafens
- 11) Widmung einer Gemeindestraße für den öffentlichen Verkehr
- 12) Beratung und Beschlussfassung zur Anschaffung von 5 Handsprechfunkgeräten (2-Meter Band) für die Freiwillige Feuerwehr Gudow
- 13) Verschiedenes

Tagesordnungspunkte

Öffentlicher Teil

- 1) Eröffnung der Sitzung, Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Einladung, der Anwesenheit und der Beschlussfähigkeit

Der Bürgermeister Dr. Laubach eröffnet die Sitzung und begrüßt die Anwesenden. Er stellt fest, dass die Einladung form- und fristgerecht ergangen ist und die Gemeindevertretung beschlussfähig ist.

Der Bürgermeister bittet darum die Tagesordnung um einen Punkt zu erweitern. Der Tagesordnungspunkt 12 heißt nun Beratung und Beschlussfassung zur Anschaffung von 5 Handsprechfunkgeräten (2 Meter-Band) für die Freiwillige Feuerwehr Gudow.. Weiter wird der Tagesordnungspunkt 10 Beratung und Beschlussfassung zum Bebauungsplan Nr. 12 aufgrund der Anwesenheit von Frau Meins vom Planungsbüro BSK auf Tagesordnungspunkt 6 vorverlegt. Die Tagesordnung verschiebt sich entsprechend.

Die Gemeindevertretung stimmt den Änderungen einstimmig zu.

- 2) Bericht aus nichtöffentlicher Sitzung vom 21.03.11

Der Bürgermeister berichtet, dass keine Beschlüsse zu Personalangelegenheiten gefasst wurden. Es gab Beratungen über Bezahlungen und die Reinigung der Sporthalle.

Zu Grundstücksangelegenheiten gibt es zu berichten, dass über eine Neuvermietung der Wohnung im Bürgerhaus beraten wurde.

- 3) Niederschrift der Sitzung vom 21.03.11

Es werden keine Einwände gegen die Niederschrift vom 21.03.2011 erhoben.

- 4) Einwohnerfragestunde

Dem Bürgermeister liegen keine schriftlichen Anfragen vor.

Ein Bürger fragt nach der genauen Lage des Frachtweges, der ja als Radweg von Gudow nach Lehmrade gilt. Es wird hierzu die Beschilderung des Radweges bemängelt.

Ein Bürger weist den Bürgermeister erneut daraufhin, dass er immer noch auf eine Antwort auf seine Fragen vom August 2010 wartet.

Weiter wird gefragt, ob es schon einen Termin für eine Einwohnerversammlung gibt. Das wird vom Bürgermeister verneint.

- 5) Bericht des Bürgermeisters

Der Bürgermeister berichtet von seiner Teilnahme an diversen Veranstaltungen: zwei 85. Geburtstage,

ein 95. Geburtstag,
ein 100. Geburtstag,
26.03.11 Teilnahme sauberes Schleswig-Holstein
09.04.11 Teilnahme 60. jähriges Jubiläum VHS Büchen/Gudow
25.06.11 Teilnahme Sommerfest des Diakonische Werkes Herzogtum Lauenburg in
Gudow
Sitzungen im Amt Büchen:
Bürgermeisterdienstversammlung,
Verwaltungsausschuss Schule/Schulverband, Bürgermeisterdienstversammlung so-
wie Verwaltungsausschuss Amt, Vertretung durch Herrn Holst

Herr Holst berichtet über die Bildung einer Arbeitsgemeinschaft für die Freiwillige
Feuerwehr.

Herr Dr. Laubach gibt eine kurze Zusammenfassung zum Thema Gründung einer
Außenstelle der Grundschule in Gudow. Es wurde eine Arbeitsgruppe aus vier Ver-
tretern der Gemeinde Gudow, dem Schulverbandsvorsitzenden, Bürgermeister Möl-
ler und dem Amtsvorsteher Voß gebildet. Es muss ein Profil für die Schule erarbeitet
werden. Die AG hat schon mehrmals getagt und auch die Informationsveranstaltung
für die Gudower Bürger zur Wiedereröffnung der Schule, ist auf positive Resonanz
gestoßen.

In Büchen soll eine gymnasiale Oberstufe eingeführt werden. Hier haben die Schüler
die Möglichkeit das Abitur nach 9 Jahren zu erlangen. Das wird von Gudow unter-
stützt.

Zum Bebauungsplan Nr. 7 berichtet Herr Dr. Laubach von einem gemeinsamen Ge-
spräch im Amt Büchen mit den Eheleuten Lehmitz, Herrn Holst, ihm und Frau Reinke
vom Amt Büchen. Hier ging es um letzte Abstimmungen zum städtebaulichen Ver-
trag.

Es hat die Abnahme der Straßensanierung der winterbedingten Straßenschäden
stattgefunden. Dabei hat sich herausgestellt, dass noch Geld zur Verfügung steht
und nun soll noch ein Straßenstück in Kehrsen „Am Burgwall“ saniert werden.

Aufgrund eines Schreibens der Feuerwehrunfallkasse (FUK) fand ein Ortstermin mit
der Architektin Frau Golinski, Herrn Holst, Herrn Rost und dem Bürgermeister im
Feuerwehrgerätehaus statt. Es müssen diverse Mängel abgestellt werden und mit
der Abarbeitung muss begonnen werden.

Herr Holst berichtet darüber, dass der Elbe-Lübeck Kanal in seiner Wertigkeit abge-
stuft werden soll. Das heißt er wird nur noch unterhalten, es wird nichts mehr inves-
tiert. Um dem entgegen zu wirken muss massiver Protest aus der Region kommen.

- 6) Bebauungsplan Nr. 12- "Schmiedekaten": Aufhebungsbeschluss des
Aufstellungsbeschlusses v. 21.04.08 und Aufstellungsbeschluss

Beratung:

Herr Möllmann verlässt die Sitzung.

Frau Meins vom Planungsbüro BSK steht für noch offen Fragen zur Verfügung. Das ist nicht der Fall.

Der Bebauungsplan Nr. 12 „Schmiedekaten“: Aufhebungsbeschluss des Aufstellungsbeschlusses vom 21.04.2008 und Aufstellungsbeschluss

Der Bau- und Wegeausschuss hat am 08.06.11 folgende Beschlussempfehlung der Gemeindevertretung gegeben:

Beschluss:

1. Für das Gebiet südöstlich der Hauptstraße (L 205), nordöstlich der Parkstraße und nördlich der Straße „Am Köppenbergr“ im Anschluss an die vorhandene Bebauung, wird der Bebauungsplan Nr. 12 – Schmiedekaten aufgestellt.

Es werden für das Gebiet folgende Planungsziele verfolgt:

1.1 Als Ausweisung ist ein Allgemeines Wohngebiet (WA) gemäß § 4 BauNVO vorgesehen, in dem Einzelhäuser mit einer eingeschossigen Bebauung errichtet werden können.

1.2 Die Dachneigung wird zwischen 25° bis 50° festgesetzt.

1.3 Als Außenwandgestaltung ist nur zulässig ein Verblendmauerwerk in den Farben Rot bis Rotbraun. Putzflächen sind nur in den v.g. Verblendmauerwerksfarben und weiß zulässig. Holzhäuser sind nur im nordischen Stiel zulässig, Blockhäuser sind ausgeschlossen.

1.4 Als Dacheindeckung sind nicht hochglänzende Dachsteine bzw. Dachpfannen in den Farben Rot, Rotbraun oder Anthrazit zulässig.

2. Mit der Ausarbeitung des Planentwurfs mit Begründung und Umweltbericht, mit der Beteiligung der Bürgerinnen und Bürger, der Träger öffentlicher Belange und der grenzüberschreitenden Unterrichtung der Gemeinden soll das Büro BSK, Bau + Stadtplaner Kontor in Mölln, Mühlenplatz 1, beauftragt werden.

Daneben wird die dazugehörige Fachplanung, und zwar die Erstellung eines grünordnerischen Fachbeitrages sowie eine Faunistische Potenzialanalyse, durchgeführt.

3. Die öffentliche Unterrichtung und Erörterung über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung nach § 3 Abs. 1 Satz 1 BauGB soll wie folgt durchgeführt werden:

Die Planungsziele werden vom Bürgermeister zusammen mit dem Planer auf einer noch bekanntzumachenden öffentlichen Veranstaltung der Öffentlichkeit vorgestellt. Während der Vorstellung können die Anwesenden schriftlich oder zu Protokoll geben, welche

Anregungen und Bedenken sie vorzubringen haben. Nach Durchführung der Veranstaltung liegt der Plan 14 Tage im Amt Büchen aus. Dort kann der Entwurf angesehen und ebenfalls sowohl schriftlich als auch zu Protokoll gegeben werden,

welche Anregungen vorzubringen sind.

4. Der Aufstellungsbeschluss ist ortsüblich bekanntzumachen (§ 2 Absatz 1 Satz 2 BauGB).

5. Der Aufstellungsbeschluss vom 21.04.2008 wird hiermit aufgehoben.

Abstimmungsergebnis:

Gesetzliche Zahl der Gemeindevertreterinnen/ Gemeindevertreter;	13
Davon anwesend:.....;	9
Ja-Stimmen:.....;	8
Nein-Stimmen:.....;	0
Stimmenthaltung:.....;	0

Bemerkung: Aufgrund des § 22 GO war der Gemeindevertreter Lübbert Möllmann von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen; er war weder bei der Beratung noch bei der Abstimmung anwesend:

Herr Dr. Laubach bedankt sich bei Frau Meins und sie verlässt die Sitzung.
Herr Möllmann nimmt wieder an der Sitzung teil.

7) Beratung und Beschlussfassung über die Gebührenerhöhung in der Kinderkrippe

Beratung:

In seinen Sitzungen am 14.02.2011 und 03.05.2011 hat sich der Haupt- und Finanzausschuss bereits mit den zu erwartenden steigenden Kosten für die gemeindliche Kindertagesstätte, insbesondere verursacht durch höhere Personalkosten (z.B. durch die beabsichtigte Einstellung einer „Springerkraft“) und die sehr benutzerfreundliche Vergabe von Betreuungszeiten, befasst.

Der Haupt- und Finanzausschuss hat sich eine Optimierung der Einnahmen aus Benutzungsgebühren zum Ziel gesetzt, was durch angemessene Erhöhungen der Benutzungsgebühren und durch eine bessere Gesamtauslastung der angebotenen Betreuungszeiten mit Beginn des Kindergartenjahres 2011/12 erreicht werden soll.

Nach der dieser Vorlage beigefügten Anlage „Gebührenvergleiche“ sind die Gebührensätze für die Kindertagesstätte „Zwergenstübchen“ im Kindergartenbereich (Betreuung von Kindern ab Vollendung des 3. Lebensjahres) vergleichbar mit anderen Kindertagesstätten festgelegt. Im Krippenbereich (Betreuung von Kindern unter 3

Jahren) ist nach der Anlage „Gebührenvergleiche“ eine moderate Gebührenerhöhung vergleichsweise angesagt.

Hier sollte der Gebührensatz für eine wöchentliche 5x9-stündige Betreuung auf monatlich 280 €, für eine 5x4-stündige Betreuung auf monatlich 132,50 € und für eine 5x5-stündige Betreuung auf monatlich 147,50 € festgelegt werden.

Regelmäßig höhere Gebührensätze für Krippenbetreuung im Vergleich zur Kindergartenbetreuung lässt sich schon damit begründen, da der vorgeschriebene Personaleinsatz für die Krippenbetreuung auch deutlich höher ist.

Für (zusätzliche) Einzelbetreuungsstunden verlangen andere Kindertagesstätten mit bis zu 4,00 €/Std. erheblich höhere Gebühren als die 1,50 €/Std. bzw. 2,00 €/Std. von der Kindertagesstätte der Gemeinde Gudow.

Hier wird verwaltungsseitig mit Wirkung vom 01.08.2011 eine Gebührenfestlegung auf pauschal 3,00 €/Std. vorgeschlagen.

Im übrigen ist für das Jahr 2011 selbst bei Festlegung der vorstehend vorgeschlagenen Gebührenerhöhung ab 01.08.2011 und ohne die beabsichtigte Einstellung der „Springerkraft“ lediglich einer Deckungsquote der Betriebskosten der Kindertagesstätte aus Gebührenaufkommen in Höhe von rund 30 % zu erwarten.

Rechtlich zulässig wäre eine Deckungsquote der Betriebskosten aus Gebührenaufkommen in Höhe von 38 %.

Eine vorrangige Betreuung in den 5x4-Stunden-, 5x5-Stunden- und 5x9-Stundenbereichen lässt auch eine Steigerung des Gebührenaufkommens und möglicherweise auch eine Reduzierung der Personalkosten wegen der besseren Kalkulierbarkeit des Personaleinsatzes vermuten.

Hier müsste die Kindertagesstättenleitung von der Gemeinde ausdrücklich angewiesen werden, künftig vorrangig Betreuungsverträge in den vorstehenden Stundenbereichen zu schließen.

Einer Satzungsänderung bedarf diese Maßnahme nicht.

Weiter müsste die Gemeinde aus Gründen der künftigen Kindertagesstättenfinanzierung und -betreuungsqualität grundsätzliche Überlegungen anstellen. Hierzu gehören dann auch Überlegungen bezüglich der Änderung der Kindertagesstätten-trägerschaft.

Beschluss:

Auf Empfehlung des Haupt- und Finanzausschusses vom 20.06.2011 fasst die Gemeindevertretung folgenden Beschluss:

I.

1.Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die ge-

meindliche Kindertagesstätte „Zwergenstübchen“ der Gemeinde Gudow

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 28.06.2011 folgende 1.Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die gemeindliche Kindertagesstätte „Zwergenstübchen“ der Gemeinde Gudow erlassen:

Artikel I

Der § 2 erhält folgende Fassung:

„Die monatlichen Benutzungsgebühren für eine tägliche Betreuung während der Öffnungszeiten betragen in Elementar- und Familiengruppen:

- | | |
|---------------------------------------------------------------------|----------|
| 01. Für die regelmäßige Betreuungszeit von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr: | 120,00 € |
| 02. Für die regelmäßige Betreuungszeit von 13.00 Uhr bis 17.00 Uhr: | 120,00 € |
| 03. Für die regelmäßige Betreuungszeit von 08.00 Uhr bis 13.00 Uhr: | 135,00 € |
| 04. Für die regelmäßige Betreuungszeit von 12.00 Uhr bis 17.00 Uhr: | 135,00 € |
| 05. Für die regelmäßige Betreuungszeit von 08.00 Uhr bis 17.00 Uhr: | 255,00 € |

Die monatliche Benutzungsgebühren für eine tägliche Betreuung während der Öffnungszeiten betragen in der Krippengruppe:

- | | |
|---------------------------------------------------------------------|----------|
| 06. Für die regelmäßige Betreuungszeit von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr: | 132,50 € |
| 07. Für die regelmäßige Betreuungszeit von 13.00 Uhr bis 17.00 Uhr: | 132,50 € |
| 08. Für die regelmäßige Betreuungszeit von 08.00 Uhr bis 13.00 Uhr: | 147,50 € |
| 09. Für die regelmäßige Betreuungszeit von 12.00 Uhr bis 17.00 Uhr: | 147,50 € |
| 10. Für die regelmäßige Betreuungszeit von 08.00 Uhr bis 17.00 Uhr: | 280,00 € |

11. Für eine Betreuung, die nicht eine nach den vorstehenden Ziffern 01 bis 11 genannte regelmäßige Betreuungszeit ist und für eine zusätzliche Einzelbetreuungsstunde innerhalb der Öffnungszeiten wird eine Gebühr in Höhe von 3,00 € erhoben.
12. Betreuungszeiten nach den vorstehenden Ziffern 1 bis 11 können nebeneinander vereinbart werden.“

Artikel II

Die 1.Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die gemeindliche Kindertagesstätte „Zwergenstübchen“ der Gemeinde Gudow tritt mit Wirkung vom 01.08.2011 in Kraft.

Gudow, den

Siegel

Dr. Laubach

Bürgermeister

Der Bürgermeister wird gebeten, die 1.Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die gemeindliche Kindertagesstätte „Zwergenstübchen“ der Gemeinde Gudow auszufertigen und anschließend öffentlich bekannt zu machen.

II.

Die Kindertagesstättenleitung wird mit sofortiger Wirkung angewiesen, künftig absolut vorrangig Betreuungsverträge nach § 2 Ziffern 01 bis einschl. 10 der Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die gemeindliche Kindertagesstätte „Zwergenstübchen“ der Gemeinde Gudow zu schließen.

III.

Der Bürgermeister wird beauftragt, sich umgehend über die möglichen rechtlichen, organisatorischen und finanziellen Auswirkungen für die Gemeinde Gudow zu informieren, wenn die gemeindliche Kindertagesstätte „Zwergenstübchen“ mit Wirkung vom 01. August 2012 in eine Trägerschaft einer der bereits auf Amtsebene in der Kindertagesstättenbetreuung tätigen evangelisch-lutherischen Kirchengemeinden oder in die Trägerschaft der Arbeiterwohlfahrt oder der evangelisch-lutherischen Kirchengemeinde Gudow gegeben wird.

Der Haupt- und Finanzausschuss und die Gemeindevertretung legen sehr großen Wert auf die Feststellung, dass es sich bei der Nennung der vorstehenden Stellen (evangelisch-lutherische Kirchengemeinden und Arbeiterwohlfahrt) nicht um eine Vorabfestlegung auf künftige mögliche Trägerschaften für die Kindertagesstätte „Zwergenstübchen“ handelt.

Das vorstehend beschriebene Vorgehen soll zunächst der Schaffung von fundierten Beratungsgrundlagen dienen.

Der Bürgermeister wird gebeten, dem Haupt- und Finanzausschuss bis spätestens 01.November 2011 von den dazugehörigen Ergebnissen zu berichten.

Abstimmung: Ja: 9 Nein: 0 Enthaltung: 0

Abwesenheit:

Aufgrund § 22 GO waren keine/folgende Gemeindevertreter/innen von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

- 8) Beratung und Beschlussfassung über die Änderung der Satzung für die Kindertagesstätte "Zwergenstübchen" der Gemeinde Gudow vom 22.07.10

Beratung:

In § 13 Abs. 1 der Satzung für die Kindertagesstätte „Zwergenstübchen“ steht geschrieben:

„Die Kindertagesstätte ist außer an den gesetzlichen Feiertragen regelmäßig von montags bis einschließlich freitags in der Zeit von 6:30 Uhr bis 18:00 Uhr geöffnet.“

Die Erfahrung der vergangenen Monate haben gezeigt, dass die vorstehende Öffnungszeit im Abendbereich aufgrund der tatsächlichen Belegung aus Gründen einer vertretbaren Kosten- und Nutzungsrechnung nicht weiter zu rechtfertigen ist.

So befinden sich beispielsweise derzeit lediglich ein Kind in der Betreuung zwischen 17:00 Uhr und 17:30 Uhr. Und das auch nur an zwei Tagen in der Woche. Ab 17:30 Uhr wird kein Kind mehr betreut.

Diese tatsächliche Kindertagesstättenbenutzung rechtfertigt nicht die Personalkosten für die Bereitstellung einer Betreuungskraft für die Öffnungszeit von 17:00 Uhr bis 18:00 Uhr.

Der Haupt- und Finanzausschuss hat die Sache bereits in seiner Sitzung am 14.02.2011 beraten.

Das Einvernehmen des Kindertagesstättenbeirates zu der Beschlussfassung des Haupt- und Finanzausschusses (s. Beschlussvorschlag für die Gemeindevertretung) liegt vor.

Um Beratung und Beschlussfassung wird gebeten.

Beschluss:

Der Haupt- und Finanzausschuss empfiehlt der Gemeindevertretung folgenden Beschluss

1. Satzung zur Änderung der Satzung für die Kindertagesstätte „Zwergenstübchen“ der Gemeinde Gudow

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 30.06.2011 folgende 1. Satzung zur Änderung der Satzung für die Kindertagesstätte „Zwergenstübchen“ der Gemeinde Gudow erlassen:

Artikel I

Der § 13 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„Die Kindertagesstätte ist außer an den gesetzlichen Feiertagen regelmäßig von montags bis freitags in der Zeit von 6:30 Uhr bis 17:00 Uhr geöffnet.

Bei Bedarf ist in begründeten einzelfällen in Absprache mit der Kindertagesstättenleitung ein Betreuung bis 17:30 Uhr möglich.“

Artikel II

Die 1. Satzung zur Änderung der Satzung für die Kindertagesstätte „Zwergenstübchen“ der Gemeinde Gudow tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Gudow, den

Dr. Laubach
Bürgermeister

Abstimmung: Ja: 9 Nein: 0 Enthaltung: 0

Abwesenheit:

Aufgrund § 22 GO waren keine/folgende Gemeindevertreter/innen von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

- 9) Beratung und Beschlussfassung über die Neufassung der Gebührensatzung für die Feuerwehr

Beratung:

Die derzeitige Gebührensatzung der Gemeinde Gudow über die Inanspruchnahme der Freiwilligen Feuerwehr (Feuerwehrgebührensatzung) datiert mit dem 11.12.1995.

In der Zwischenzeit unterlag das Brandschutzrecht in Schleswig-Holstein diversen Änderungen.

Schon deshalb sollte das gemeindliche Gebührensatzungsrecht der aktuellen Rechtslage angepasst werden.

Aus diesem Grunde wird der nachstehende Satzungstext als Beschlussvorschlag vorgelegt.

Im übrigen verlieren gemeindliche Gebührensatzungen nach den Bestimmungen des Kommunalabgabengesetzes für das Land Schleswig-Holstein spätestens nach Ablauf von 20 Jahren ihre Gültigkeit.

Um Beratung und Beschlussfassung wird gebeten.

Beschluss:

Der Haupt- und Finanzausschuss empfiehlt der Gemeindevertretung folgenden Satzungsbeschluss:

**Gebührensatzung für Dienstleistungen der Freiwilligen
Feuerwehr der Gemeinde Gudow**

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für das Land Schleswig-Holstein (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.02.2003 (GVOBl. Schl.-H. 2003 S. 57), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.12.2010 (GVOBl. Schl.-H. 2010 S. 789), und der §§ 1,2,4,5 und 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.01.2005 (GVOBl. Schl.-H. 2005 S. 27), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.07.2007 (GVOBl. Schl.-H. 2007 S. 362), in Verbindung mit dem Gesetz über den Brandschutz und die Hilfeleistungen der Feuerwehren (Brandschutzgesetz – BrSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.02.1996 (GVOBl. Schl.-H. 1996 S. 200), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.12.2010 (GVOBl. Schl.-H. 2010 S. 789), wird nach Beschlussfassung der Gemeindevertretung der Gemeinde Gudow vom 28.06.2011 folgende Satzung erlassen:

§ 1 Gebührenfreie Leistungen

Der Einsatz der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Gudow ist gebührenfrei bei

1. Bränden (§ 29 Abs. 1 Nr. 1 BrSchG),
2. der Befreiung von Menschen aus lebensbedrohlichen Lagen (§ 29 Abs. 1 Nr. 2 BrSchG),
3. der Hilfeleistung bei öffentlichen Notständen, die durch Naturereignisse verursacht werden (§ 29 Abs. 1 Nr. 3 BrSchG),
4. gemeindeübergreifender Hilfe bis zu einer Entfernung von 15 km Luftlinie von der Grenze des Einsatzgebietes (§ 21 Abs. 3 BrSchG).

§ 2 Gebührenpflicht

- (1) Gebührenfreiheit gemäß § 1 dieser Satzung besteht gemäß § 29 Abs. 4 BrSchG nicht im Falle
 1. vorsätzlicher Verursachung von Gefahr oder Schaden,
 2. vorsätzlicher grundloser Alarmierung der Feuerwehr,
 3. eines Fehlalarms einer Brandmeldeanlage,
 4. einer bestehenden Gefährdungshaftpflicht,
 5. einer gegenwärtigen Gefahr, die durch den Betrieb eines Kraft-, Luft-, Schienen- oder Wasserfahrzeuges entstanden ist,
 6. für aufgewendete Sonderlöschmittel bei Bränden in Gewerbe- und Industriebetrieben.
- (2) Eine Gebührenpflicht gemäß § 29 Abs. 2 BrSchG besteht auch für eine erforderliche Feuersicherheitswache nach § 22 Abs. 1 BrSchG.
- (3) Bei gemeindeübergreifender Hilfe außerhalb eines Umkreises von 15 km Luftlinie, gerechnet von der Grenze des Einsatzgebietes, und bei Hilfeleistungen außerhalb des Einsatzgebietes sind die durch diesen Einsatz entstandenen Kosten zu erstatten (§ 21 Abs. 3 BrSchG).

§ 3 Gebührenpflichtige Personen

- (1) Zur Gebührenpflicht verpflichtet sind

1. die Auftraggeberin oder der Auftraggeber des Einsatzes der Freiwilligen Feuerwehr Gudow,
 2. Eigentümerinnen und Eigentümer oder diejenigen natürlichen oder juristischen Personen, zu deren Gunsten die Leistungen erfolgen oder deren Verpflichtungen oder Interessen durch die Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr Gudow wahrgenommen werden,
 3. die Person, die den Einsatz der Freiwilligen Feuerwehr Gudow verursacht oder zu vertreten hat, bei Minderjährigen auch die aufsichtspflichtige Person,
 4. bei der Gestellung von Feuersicherheitswachen die Veranstalterin oder der Veranstalter,
 5. bei einer bestehenden Gefährdungshaftpflicht die oder der Haftende,
 6. in den Fällen gemeindeübergreifender Hilfe die anfordernde Gemeinde des Einsatzortes oder die Aufsichtsbehörde der anfordernden Gemeinde.
- (2) Mehrere gebührenpflichtige Personen haften gesamtschuldnerisch.
- (3) Für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr Gudow können auch Gebühren erhoben werden, wenn sie nach Auftragserteilung oder Eintreffen am Einsatzort nicht mehr einzugreifen braucht und sie dies nicht zu vertreten hat.

§ 4 Gebührenberechnung

- (1) Die Festsetzung der Gebühren erfolgt nach den Gebührensätzen des § 5 dieser Satzung. Dabei wird die Zeit der Abwesenheit des Personals und der Fahrzeuge einschl. der Geräte von der jeweiligen Feuerwache zu Grunde gelegt. Für jede angefangene Stunde wird der volle Stundensatz gerechnet.
- (2) Die Einsatzleiterin oder der Einsatzleiter entscheidet im pflichtgemäßen Ermessen über den Einsatz der Feuerwehrkräfte und die Auswahl der Fahrzeuge einschl. der Geräte.
- (3) Für Einsätze und Leistungen nach § 2 Abs. 1 dieser Satzung können als Auslagen erhoben werden:
 1. Ausgaben für verbrauchbare Substanzen, die unmittelbar zur Gefahrenabwehr verwendet worden sind. Hierzu gehören auch Ausgaben für die fachgerechte Entsorgung verbrauchter und verbrauchbarer Substanzen.
 2. Entschädigungen für persönliche und sachliche Hilfeleistungen gemäß § 33 BrSchG.

3. Die Abgeltung von Aufwendungen der Gemeinde Gudow in Höhe von 6 % des Betrages nach § 4 Abs. 3 Nr. 1 und 2 dieser Satzung, höchstens jedoch 100,00 Euro.
 4. Ausgaben für Verpflegung und Erfrischung der Einsatzkräfte bei Einsätzen von über drei Stunden Dauer.
- (4) Bei gemeindeübergreifender Hilfe gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 6 dieser Satzung sind die tatsächlich entstandenen Kosten von der anfordernden Gemeinde oder von der Aufsichtsbehörde der anfordernden Gemeinde zu erstatten.

§ 5 Gebührensätze je Stunde

- (1) Für die Gestellung von Feuerwehrpersonal für Einsätze und Leistungen gemäß § 2 Abs. 1 und 3 dieser Satzung werden 32,00 € je Person erhoben.
- (2) Für die Gestellung von Feuerwehrpersonal für Einsätze und Leistungen gemäß § 2 Abs. 2 dieser Satzung werden 15,00 € je Person erhoben.
- (3) Für die Gestellung der von der Freiwilligen Feuerwehr Gudow vorgehaltenen Spezial- Feuerwehrfahrzeuge für Einsätze und Leistungen gemäß § 2 Abs. 1 und 3 dieser Satzung werden
 1. für das TLF 16/25
130,00 €
 2. für das LF 8/6
95,00 €
 3. für das MTW (MTF)
45,00 €erhoben.

§ 6 Haftung

- (1) Kosten für Verluste und Schäden an Fahrzeugen und Geräten, die von der Freiwilligen Feuerwehr eingesetzt worden sind und die bei der Verrichtung entstehen, sind von der gebührenpflichtigen Person oder im Rahmen nachbarlicher Hilfeleistung von der anfordernden Gemeinde oder von der Aufsichtsbehörde der anfordernden Gemeinde besonders zu erstatten. Ausgenommen sind Schäden in Folge normalen Verschleißes.

- (2) Die Gemeinde Gudow haftet nicht für Schäden, die durch notwendige Maßnahmen zur Abwehr von Gefahren für Personen oder Eigentum der Betroffenen durch die Feuerwehr Gudow verursacht werden. Der Betroffene hat die Gemeinde Gudow von Ersatzansprüchen Dritter wegen solcher Schäden frei zu halten.

§ 7

Entstehung und Fälligkeit der Gebührenschuld

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit dem Tätigwerden der Freiwilligen Feuerwehr Gudow. Sie wird 14 Tage nach Zustellung des Gebührenbescheides fällig.
- (2) Für gebührenpflichtige Handlungen der Freiwilligen Feuerwehr Gudow kann eine angemessene Sicherheitsleistung bis zur Höhe der voraussichtlich entstehenden Kosten erhoben werden.

§ 8

Stundung, Niederschlagung und Erlass

Von der Erhebung von Gebühren kann ganz oder teilweise abgesehen werden, soweit die Erhebung nach Lage des Einzelfalles eine unbillige Härte wäre oder der Verzicht aufgrund gemeindlicher Interessen gerechtfertigt ist.

Der Antrag auf Stundung, Niederschlagung und Erlass ist innerhalb von 14 Tagen nach Zugang des Bescheides schriftlich beim Amt Büchen, Der Amtsvorsteher, Amtsplatz 1, 21514 Büchen, zu stellen.

Die entsprechenden Bestimmungen in der Hauptsatzung der Gemeinde Gudow hinsichtlich Stundung, Niederschlagung und Erlass von Forderungen (Ansprüche) gelten entsprechend.

§ 9

Verarbeitung personenbezogener Daten (Datenschutz)

Das Amt Büchen, Der Amtsvorsteher, ist berechtigt, zum Zwecke der Gebührenerhebung nach dieser Satzung die erforderlichen personenbezogenen Daten der Gebührenschuldnerin oder des Gebührenschuldners bzw. der gesetzlichen Vertreterin oder des gesetzlichen Vertreters bei Beachtung der Bestimmungen des Landesdatenschutzgesetzes (LDSG) zu erheben, zu verwenden und weiter zu verarbeiten.

Die Daten werden erhoben aus den Meldedateien der Einwohnermeldeämter, aus den Personenstandsdateien der Standesämter, aus Liegenschaftsbüchern, aus Grundbüchern, aus Kraftfahrzeugzulassungsdateien und Verkehrsunfallakten der Polizeidienststellen, der Straßenverkehrsbehörden oder dem Kraftfahrtbundesamt, aus Gewerberegistern der örtlichen Ordnungsbehörden, von den Gebührenpflichtigen und aufgrund örtlicher Feststellungen.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Gebührensatzung tritt mit dem Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig treten die Gebührensatzung der Gemeinde Gudow über die Inanspruchnahme der Freiwilligen Feuerwehr (Feuerwehrgebührensatzung) vom 11.12.1995 nebst Verzeichnis der Gebührensätze (Anlage 1 zu § 3 der Feuerwehrgebührensatzung) außer Kraft.

Gudow, den

Siegel

Gemeinde Gudow
Der Bürgermeister

bach)

(Dr. Lau-

Abstimmung: Ja: 9 Nein: 0 Enthaltung: 0

Abwesenheit:

Aufgrund § 22 GO waren keine/folgende Gemeindevertreter/innen von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

- 10) Beratung und Beschlussfassung zur Teilsanierung des Leitungsnetzes der Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung im Bereich des Segelhafens

Beratung:

Im Bereich der Straße „Am Segelhafen“ (in Höhe der Hausnummern 31,32 und 33) ist es zu Versackungen im Bereich der Wasser- und Abwasserleitungen gekommen. Nach einer Ortsbesichtigung durch den Bau- und Wegeausschuss ist umgehender Handlungsbedarf geboten, da Wasser austritt.

Beschluss:

Die Gemeindevertretung beschließt, wie vom Bau- und Wegeausschuss in den Sitzungen am 04.04.11 und 23.05.11 empfohlen, das Ingenieurbüro Buß-Hempel-Günter GmbH mit der Teilsanierung der Wasser- und Abwasserversorgung im Bereich des Segelhafens (Hausnummern 31,32 u. 33) zu beauftragen.

Abstimmung: Ja: 9 Nein: 0 Enthaltung: 0

Abwesenheit:

Aufgrund § 22 GO waren keine/folgende Gemeindevertreter/innen von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

- 11) Widmung einer Gemeindestraße für den öffentlichen Verkehr

Beratung:

Der Verbindungsweg in Kehrsen zwischen den Straßen „Am Burgwall“ und „Kastanienallee“ wird laut Flurkarte „Weg am Tathenhof“ genannt. Dieser „Weg am Tathenhof“ ist seiner Zweckbestimmung (Freigabe für den öffentlichen Verkehr) bereits zugeführt und soll „Am Tathenhof“ heißen. Nun soll die Straße in der Gemarkung Kehrsen-Meierhof, Flur 1, Flurstück 31 noch gemäß § 6 des Straßen- und Wegegesetzes (StrWG) als Ortsstraße gemäß § 3 Abs. 1 Ziffer a gewidmet werden.

Das Amt wird gebeten zwei Schilder mit beidseitiger Beschriftung „Am Tathenhof“ zu besorgen.

Beschluss:

Die Gemeindevertretung beschließt die Straße „Am Tathenhof“ gemäß § 6 des Straßen- und Wegegesetzes (StrWG) als Ortsstraße gemäß § 3 Abs. 1 Ziffer 3 a zu widmen.

Abstimmung: Ja: 9 Nein: 0 Enthaltung: 0

Abwesenheit:

Aufgrund § 22 GO waren keine/folgende Gemeindevertreter/innen von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

- 12) Beratung und Beschlussfassung zur Anschaffung von 5 Handsprechfunkgeräten (2-Meter Band) für die Freiwillige Feuerwehr Gudow

Beratung:

Die Freiwillige Feuerwehr Gudow bittet um Anschaffung von 5 Handsprechfunkgeräten. Die Kosten belaufen sich auf ca. 3.300,-€. Diese Neuanschaffung ist notwendig, um den Bedarf zu decken bzw. um defekt Geräte zu ersetzen.

Beschluss:

Die Gemeindevertretung beschließt die Anschaffung von 5 Handsprechfunkgeräten zum Preis von ca. 3.300,-€.

Abstimmung: Ja: 9 Nein: 0 Enthaltung: 0

Abwesenheit:

Aufgrund § 22 GO waren keine/folgende Gemeindevertreter/innen von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

- 13) Verschiedenes

Herr Meicke berichtet vom Aushangkasten in Besenthal. Der ist ihm in der Art seiner

Bestückung positiv aufgefallen. Frau Kröger soll gebeten werden, eine Kopie dieser Aushänge zu besorgen, damit darüber beraten werden kann.

Herr Meier teilt mit, dass das Ortsschild in der Parkstraße nach Segrahn erneuert werden muss. Das Amt Büchen wird gebeten ein Neues zu besorgen.

Der öffentliche Teil der Sitzung endet um 20:34 Uhr.

.....
Dr. Eberhard Laubach
Vorsitzender

.....
Claudia Edler
Schriftführung